

**Reform der Psychotherapeutenausbildung:  
Darstellung rechtlicher Perspektiven für die  
Diskussion auf dem BPtK-Symposium am 12.04.2010**

---

07.04.2010

---

BPtK  
Klosterstraße 64  
10179 Berlin  
Tel.: (030) 27 87 85-0  
Fax: (030) 27 87 85-44  
info@bptk.de  
www.bptk.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>(Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen für Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
1.	Abschlussniveau	4
2.	Im Studium zu vermittelnde Kompetenzen	8
	a) Keine oder sehr geringe inhaltliche Vorgaben	8
	b) Psychologiestudium als alleinige Voraussetzung	10
3.	Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum	17
4.	Konsequenzen	18
<b>III.</b>	<b>Behandlungsverantwortung</b>	<b>19</b>
1.	Zivilrechtliche Haftung	19
2.	Fragen der „Aufsicht“	20
3.	Aktuelle Beispiele	21

## I. Einleitung

Das vorliegende Papier untersucht zwei zentrale Problembereiche in Bezug auf die Psychotherapeutenausbildung. Zum einen gibt es Rechtsunsicherheiten bezüglich der Verantwortlichkeit bei der Behandlung durch Ausbildungsteilnehmer, die bei einer Reform beseitigt werden sollten. Zu Unsicherheiten der derzeitigen Rechtslage werden beispielhaft zwei konkrete Beispiele zitiert.

In der Diskussion um eine Reform der Psychotherapeutenausbildung stellt sich zum anderen immer wieder die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Spielraum des Gesetzgebers, insbesondere bei der Festlegung von Eingangsqualifikationen für die Psychotherapeutenausbildung. Ein Schwerpunkt liegt daher auf der Darstellung der Begründungen zu den verschiedenen Gesetzentwürfen zu einem Psychotherapeutengesetz. Auch der Rechtsprechung zu den Übergangsregelungen des Psychotherapeutengesetzes lassen sich entscheidende Aussagen zum Spielraum des Gesetzgebers entnehmen. Dabei verdeutlichen gerade die Überlegungen von Bundesregierung und Bundesgesetzgeber in der Vergangenheit zu verschiedenen Entwürfen eines Psychotherapeutengesetzes und die Rechtsprechung zu den Übergangsregelungen des geltenden Psychotherapeutengesetzes insgesamt die rechtlichen Perspektiven bei einer Ausbildungsreform.

## II. (Verfassungs-)Rechtlicher Rahmen für Zugangsvoraussetzungen

Mit dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) hat der Gesetzgeber als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (PP) „eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt“, vorgesehen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a PsychThG). Alternativ ist der Zugang zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJP) auch über eine „im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik“ möglich (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a PsychThG).

Im Rahmen der Reformüberlegungen zum Psychotherapeutengesetz wird diskutiert, wie der Zugang zu einer Psychotherapeutenausbildung zukünftig gestaltet werden kann. Um diese Vorschläge besser einordnen zu können, soll nun anhand von Gesetzesmaterialien untersucht werden, was den Gesetzgeber damals zu diesen Regelungen bewogen hat und welchen Rahmen verfassungsrechtliche Vorgaben und die hierzu ergangene Rechtsprechung dafür bieten. Dabei soll zum einen geklärt werden, welches Niveau des Abschlusses sinnvollerweise vorgeschrieben werden kann und andererseits, welche Inhalte ein zum Zugang zur Psychotherapeutenausbildung berechtigendes Studium aufweisen sollte.

Im Ergebnis hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum bei der Festlegung der Zugangsvoraussetzungen zur Psychotherapeutenausbildung. Das Grundgesetz bietet keine Garantie für ein hohes Abschlussniveau, lässt dies aber zu. Da verfassungsrechtlich keine konkrete „Bottom Line“ sichergestellt ist, ist es umso wichtiger, dass die Profession für sich definiert, welche Zugangsvoraussetzungen vorgesehen werden sollen.

### 1. Abschlussniveau

Für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten war von Anfang an – auch in später nicht Gesetz gewordenen Entwürfen – das Niveau eines Universitätsabschlusses vorgesehen. Für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten genügte auch ein Hochschulabschluss in den Studiengän-

gen Pädagogik und Sozialpädagogik. Grund hierfür war jedoch nicht etwa, dass der Gesetzgeber der Auffassung ist und war, dass Kinder und Jugendliche auf einem niedrigeren Niveau behandelt werden können, sondern vielmehr der Umstand, dass insbesondere der Studiengang Sozialpädagogik nur von Fachhochschulen angeboten wurde. Bereits im Gesetzentwurf von 1993 heißt es in der Begründung zu den Zugangsvoraussetzungen:

*„Nach Nr. 1 sollen nur Psychologen, die eine Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule bestanden haben, Zugang zu einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten haben. Dies folgt aus dem Ziel des Gesetzes, die Qualifikation der Berufsangehörigen so hoch wie möglich anzusetzen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherzustellen“ (BT-Drs. Nr. 12/5890, S. 18).*

Bereits in diesem Entwurf gab es eine Differenzierung zwischen den Zugangsvoraussetzungen für die beiden Berufe. So heißt es für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

*„Insoweit kommen neben einer bestandenen Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität oder an einer gleichstehenden Hochschule auch andere erfolgreich durchlaufene Studiengänge an staatlich oder staatlich anerkannten Hochschulen in Betracht. In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist es unerlässlich, dass der Therapeut über ein besonderes Verständnis für Kinder und Jugendliche und über Geschick im Umgang mit diesen verfügt. Er muss auch das soziale Umfeld dieser Personen genau einschätzen können. Derartige Fähigkeiten können aber gerade in den Studiengängen Pädagogik und Sozialpädagogik entwickelt werden, sodass insoweit eine Beschränkung auf eine Vorbildung in der Psychologie nicht am Platze wäre“ (BT-Drs. 12/5890, S. 18).*

Inhaltlich wird diese Begründung auch in weiteren Gesetzentwürfen aufrechterhalten. So heißt es im Gesetzentwurf der Bundesregierung von 1995 zum geforderten Ni-

veau eines Universitätsabschlusses für den Zugang zum Psychologischen Psychotherapeuten:

*„Dies ist die Konsequenz aus dem Ziel des Gesetzes, die Qualifikation der Berufsangehörigen möglichst hoch anzusetzen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherzustellen“ (BT-Drs. 13/1206, S. 17).*

Zu Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird hier ausgeführt:

*„Hier soll auch der erfolgreiche Abschluss einen Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zu dieser Ausbildung ermöglichen, weil die Ausbildung in diesen Studiengängen in besonderem Maße zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigt“ (BT-Drs. 13/1206, S. 17).*

Inhaltlich findet sich diese Aussage ebenso in der Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktion von CDU/CSU und FDP, der letztlich Gesetz wurde:

*„Hierdurch werden eine möglichst hohe Qualifikation der Berufsangehörigen und ein einheitliches Ausbildungsniveau sichergestellt“ (BT-Drs. 13/8035, S. 18).*

Für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eröffnet *„auch der erfolgreiche Abschluss eines Studiengangs der Pädagogik oder Sozialpädagogik den Zugang zur Ausbildung, weil diese Studiengänge in besonderem Maß zum Umgang mit psychisch gestörten Kindern und Jugendlichen befähigen“ (BT-Drs. 13/8035, S. 18).*

Auch das Bundesverfassungsgericht hat das Ziel einer möglichst hohen Qualifikation für die Berufsausübung akzeptiert. So heißt es in einer Entscheidung:

*„Eröffnet der Gesetzgeber ein neues berufliches Betätigungsfeld, hat er vielfältige Interessen zum Ausgleich zu bringen (...). Vorliegend hatte der Gesetzgeber bei der Konzeption der Übergangsregelung das Ziel, nur für solche Personen den Verbleib im Beruf unter der neu geschaffenen Berufsbezeichnung zu garantieren, die eine hohe*

Qualifikation für die Berufsausübung besitzen“ (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. Nr. 29 – zitiert nach Juris).

Eine wesentliche Rolle dafür spielte auch die Wertung des Gesetzgebers, den neuen Beruf (weitestgehend) mit dem Beruf des Arztes gleichzustellen. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht aus:

*„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass der Gesetzgeber befugt ist, im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 GG Berufsbilder zu fixieren (vgl. BVerfGE 34, 252 <256>; 59, 302 <315>; 75, 246 <265>). Indem bestimmte wirtschafts-, berufs- und gesellschaftspolitische Zielvorstellungen als wichtige Gemeinschaftsinteressen durchgesetzt werden sollen, wirkt die Fixierung der Berufsbilder auch gestaltend durch Änderung und Ausrichtung überkommener Berufsbilder (BVerfGE 75, 246 <265>).*

*aa) Ausgehend davon konnte der Gesetzgeber das Berufsbild des Psychologischen Psychotherapeuten als einen **neuen Heilberuf auf akademischem Niveau schaffen, der durch die berufs- und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Ärzten besonders herausgehoben ist. Diese Gleichstellung zwischen den Diplom-Psychologen mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung und den Ärzten mit einer entsprechenden Ausbildung entspricht den allgemein akzeptierten gesundheitspolitischen Grundentscheidungen des Gesetzgebers.**“ (BVerfG, B. v.16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. 25 f. – zitiert nach Juris, Hervorhebungen nicht im Original).*

Daraus folgt, dass der Gesetzgeber – hält er seine Bewertung einer wesentlichen Gleichstellung mit dem ärztlichen Beruf aufrecht – jedenfalls befugt ist, ein hohes Niveau für den psychotherapeutischen Beruf oder die psychotherapeutischen Berufe vorzusehen.

Soweit ein bestimmtes Abschlussniveau, beispielsweise das des Master, unabhängig von dem dort vermittelten Inhalt eigenständig bestimmte Fähigkeiten, beispielsweise „wissenschaftliches Arbeiten“, vermittelt, so spricht dies auch dafür, dieses Niveau

abstrakt vorzusehen. Allerdings ist das Vorsehen eines Niveaus unabhängig von dem damit verbundenen Inhalt nicht zwingend ein eigenständiger Wert. Auch daher stellt sich insgesamt die Frage, welcher Rahmen dem Gesetzgeber zur Verfügung steht, um den Inhalt eines Studiums bzw. die darin zu vermittelnden Kompetenzen festzulegen, damit dieses Studium zum Zugang zur Psychotherapeutenausbildung ausreicht.

## **2. Im Studium zu vermittelnde Kompetenzen**

Im Rahmen des Themas postgraduale Ausbildung werden unterschiedliche Kompetenzen diskutiert, die ein Studium vermitteln muss, damit es als Zugangsvoraussetzung für den Beginn einer Psychotherapeutenausbildung ausreicht. Im Folgenden soll angesprochen werden, welche Wege hierbei verfassungsrechtlich zulässig und (rechts-)politisch sinnvoll sind.

### **a) Keine oder sehr geringe inhaltliche Vorgaben**

Eine Möglichkeit wäre es, die Vorgaben für den Inhalt des Studiums bzw. die zu vermittelnden Kompetenzen so gering wie möglich zu halten. Dieser Weg wäre jedoch verfassungsrechtlich bedenklich und politisch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerfG wohl auch nicht sinnvoll. Aufgrund des Eingriffs in die Berufsfreiheit – hier in Form einer subjektiven Berufszulassungsvoraussetzung – ist es erforderlich, dass der Eingriff dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Die erste Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die Geeignetheit. Das heißt, das angestrebte Ziel – hier ein hoher Gesundheitsschutz der Bevölkerung – muss mit dem gewählten Mittel überhaupt erreichbar sein. Bei der hier diskutierten Möglichkeit liegt der Eingriff in die Berufsfreiheit darin, dass vor Beginn einer Psychotherapeutenausbildung ein (beliebiges) Hochschulstudium mit Masterabschluss erfolgreich beendet worden sein muss.

Das Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung scheint aber nicht dadurch erreichbar zu sein, dass sich die Vorgabe lediglich auf ein beliebiges Studium mit Masterabschluss ohne jedweden Bezug zur Psychotherapie bezieht. Es ist auch unter Berücksichtigung der weiten Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers nur schwer nachvollziehbar, wie die Gesundheit der Bevölkerung dadurch geschützt

werden soll, dass der Behandler vor einer Psychotherapeutenausbildung ein beliebiges Studium absolviert hat.

Auch das BVerfG hat diese Problematik ausdrücklich in Bezug auf die Übergangsregelung bei Einführung des neuen Berufes angesprochen:

*„Es erschiene kaum noch begründbar, warum im Rahmen der Übergangsvorschrift für die bisher Berufstätigen überhaupt noch ein akademischer Abschluss erforderlich sein sollte, wenn dieser Abschluss ohne eindeutigen inhaltlichen Bezug zur gültigen Zugangsqualifikation wäre“* (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. Nr. 37 – zitiert nach Juris).

Diese Überlegung dürfte erst recht in Bezug auf Personen gelten, die in diesem Beruf noch gar nicht tätig waren.

Rechtspolitisch würde eine solche Lösung die Gleichstellung zwischen Psychotherapeuten und Ärzten infrage stellen. Nach Auffassung des BVerfG entspricht diese Gleichstellung *„den allgemein akzeptierten gesundheitspolitischen Grundentscheidungen des Gesetzgebers“* (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. 25 f. – zitiert nach Juris). Diese Grundentscheidung dürfte dann infrage gestellt werden, wenn eine Psychotherapeutenausbildung allein aufgrund eines Studiums begonnen werden kann, das nichts oder nur vage mit Psychotherapie selbst zu tun hat. Schon allein zeitlich wäre dann der tatsächlich psychotherapierrelevante Teil der Gesamtausbildung (Studium und Psychotherapeutenausbildung) auf die drei bis fünf Jahre beschränkt, wohingegen ein Facharzt bereits ein sechsjähriges Medizinstudium absolviert haben muss, bevor er mit der Facharztausbildung beginnen kann. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen psychotherapierlevanten Inhalte eines Medizinstudiums nur einen Bruchteil der Lerninhalte bzw. der vermittelten Kompetenzen dieses Studiums ausmachen.

Eine Lösung, wonach sich die Vorgaben für den Inhalt bzw. die zu vermittelnden Kompetenzen eines Studiums, mit dem eine Psychotherapieausbildung begonnen werden kann, auf ein Minimum beschränken, ist verfassungsrechtlich bedenklich und rechtspolitisch nicht sinnvoll. Diese Lösung empfiehlt sich daher nicht.

## **b) Psychologiestudium als alleinige Voraussetzung**

Als weitere Möglichkeit könnte vorgeschrieben werden, dass nur solche Personen zur Psychotherapieausbildung zugelassen werden, die ein Psychologiestudium nach der Rahmenstudienordnung des Diplom-Studienganges Psychologie absolviert haben. Dies wäre sicherlich dann verfassungsrechtlich unproblematisch, wenn ein solches Psychologiestudium ausschließlich psychotherapierrelevante Lerninhalte vermitteln würde. Dies ist jedoch gegenwärtig bei psychologischen Studiengängen nicht der Fall. Daher stellt sich zunächst die Frage, ob die derzeit geltende Vorgabe, wonach für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten eine Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, erforderlich ist, unproblematisch ist.

Der Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes von 1993 sah als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung zum PP „eine im Inland bestandene Abschlussprüfung in Psychologie an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule“ vor (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs, BT-Drs. Nr. 12/5890, S. 6). Der Gesetzentwurf begründete dies zum einen mit der Notwendigkeit eines hohen Anspruchs an die Ausbildung als auch die Strukturen, die der Gesetzgeber in Bezug auf das Delegationsverfahren vorgefunden hat. Die Begründung geht zudem auf die Bezeichnung „Psychologischer Psychotherapeut“ ein und setzt sich mit der Alternativbezeichnung auseinander:

*„Die häufig u. a. auch von den Autoren des ‚Forschungsgutachtens zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes‘ vorgeschlagene Berufsbezeichnung ‚Fachpsychologe für Psychotherapie‘ erscheint insoweit weniger geeignet. Sie vermittelt durch das Wort ‚Fachpsychologe‘ den Eindruck, es handle sich um eine Weiterbildungsbezeichnung für Psychologen. Die Angehörigen der durch das Gesetz zu regelnden Berufe sind aber Angehörige eines eigenständigen Heilberufs“ (BT-Drs. Nr. 1258 Nr. 90, S. 13).*

Der Bundesrat kritisierte in seiner Stellungnahme die alleinige Vorgabe eines Psychologiestudiums ohne nähere Inhaltsbestimmungen. Er warf dabei die Frage auf, inwieweit es im Hinblick auf die Berufsfreiheit und den Gleichbehandlungsgrundsatz zu rechtfertigen sei, die Absolventen anderer Studiengänge auszuschließen. So heißt es in der Stellungnahme des Bundesrates wörtlich:

*„Angesichts der unterschiedlichen Arten und Inhalte von Abschlussprüfungen und des nicht durchweg einheitlichen Studiengangs ‚Psychologie‘ bedarf es der Prüfung und Entscheidung, welche Art der Abschlussprüfung (Diplomprüfung, Magisterprüfung, Promotion) abzustellen ist, ferner, ob Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil nicht das Fach Klinische Psychologie sein sollte. In Anbetracht der unterschiedlichen Tätigkeitsrichtungen für akademisch ausgebildete Psychologen sprechen fachlich-qualitative Gründe für den Nachweis einer solchen Ausbildung, zumal entgegen den Angaben auf S. 46 (Rn. Nr. 139f.) des ‚Forschungsgutachtens zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes‘ die Klinische Psychologie nicht an allen Hochschulen obligatorischer Ausbildungs- und Prüfungsbestandteil ist. Wird diese Frage nach fachlicher Prüfung verneint, ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG erst recht die Rechtsfrage zu prüfen, ob nicht auch Absolventen anderer (geistes-)wissenschaftlicher Studiengänge in den Personenkreis des § 5 Abs. 3 Nr. 1 einzu beziehen sind, zumal dieser ja auch bei § 5 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehen ist“ (BT-Drs. Nr. 12/5890, S. 22).*

Der Gesetzentwurf wurde niemals Gesetz. In den darauffolgenden Entwürfen wurde bereits als Zugangsvoraussetzung nicht mehr allein auf ein Psychologiestudium abgestellt, sondern auf eine Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt.

Aber auch hier stellte sich die Frage, inwiefern allein diese Vorgabe den Ausschluss anderer Personen rechtfertigt.

Zunächst stellte sich diese im Hinblick auf Personen, die im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens psychotherapeutisch tätig waren, aber die Voraussetzung für das Delegationsverfahren – Abschluss eines Psychologiestudiums – nicht erfüllten. In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren verpflichtete das OVG Hamburg die Approbationsbehörde, bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin zu erteilen. Die Klägerin hatte Sozialpädagogik studiert, erhielt im Rahmen der Übergangsregelung auch eine Approbati-

on als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und war vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes im Rahmen von Kostenerstattungsverfahren als Behandlerin von Erwachsenen tätig. In Bezug auf zukünftige Ausbildungen hielt das Gericht das Erfordernis eines Psychologiestudiums für verfassungsrechtlich zulässig:

*Die auf Absolventen des Studiengangs Psychologie beschränkte Öffnung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten wird hierbei den Bereich des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraums nicht überschreiten, soweit sie die Regelung der Ausbildung **zukünftiger Berufsanfänger** betrifft. **Insoweit wird es jedenfalls in die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers fallen**, die Voraussetzung eines Studienabschlusses im Studiengang Psychologie festzuschreiben, zumal sich zukünftige Interessenten für diesen Beruf in ihrer Ausbildung auf diese Anforderungen einstellen können. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, daß in einschlägigen Gesetzen des benachbarten Auslandes eine solche Beschränkung bei im übrigen qualitativ ähnlichen Voraussetzungen unterschiedlich gehandhabt wird (vgl. z. B. Meyer, Richter u. a., Forschungsgutachten zu Fragen eines Psychotherapeutengesetzes, Hamburg, 1991, S.61 ff. - Forschungsgutachten -). Denn der Umstand, daß auch andere Länder u. a. ein Universitätsstudium der Psychologie als Zugangsvoraussetzung vorsehen, gibt zu erkennen, **daß dieses Studium im Prinzip eine besonders sinnvolle Vorbildung ermöglicht.** (OVG Hamburg, B. v. 23.06.1999, 5 Bs 118/99, Rn. 38 – zitiert nach juris).*

Hingegen sah es das Gericht als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar an, dass das Gesetz keine Approbation von bereits Berufstätigen mit einem Sozialpädagogikstudium als Psychologische Psychotherapeuten vorsah:

*„Dennoch begegnet die getroffene Übergangsregelung bezüglich der erforderlichen Hochschulausbildung ernstlichen Zweifeln, soweit sie ungeachtet aller sonstigen Qualifikationen und berufspraktischen Erfahrungen aufgrund der Dauer der bisherigen psychotherapeutischen Tätigkeit, nicht auch Absolventen der Studiengänge Pädagogik und Sozialpädagogik die Möglichkeit einräumt, eine Approbation nach*

§ 12 Abs. 3 oder 4 PsychThG zu erhalten und sie von der weiteren Teilnahme an der Versorgung erwachsener Kassenpatienten ausschließt.

...

Den Gesetzesmaterialien läßt sich ferner entnehmen, daß der Gesetzgeber auch mit den Übergangsregelungen zugleich qualitative Ziele verfolgt hat und unzureichend qualifizierte Therapeuten nicht in den neuen Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten übernommen werden sollen (vgl. BT-Drs. 13/8035 S. 14 Nr. 14). **Daß dieses Ziel nur mit der Anknüpfung an einen Studienabschluß in Psychologie** erreicht werden kann und zugleich Absolventen der Studiengänge Pädagogik und Sozialpädagogik unter den Rahmenbedingungen der Übergangsregelungen aufgrund ihres Studienabschlusses keine hinreichende Gewähr für eine qualifizierte Therapie bieten, erscheint indessen insbesondere unter diesem Gesichtspunkt **ernstlich zweifelhaft**. Denn die Qualität psychotherapeutischer Arbeit beruht zum einen auf der konkreten psychotherapeutischen Ausbildung und dem Umfang der bei der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrung.

...

Zum anderen geht der Gesetzgeber hinsichtlich der **Absolventen der Studiengänge Pädagogik und Sozialpädagogik** selbst davon aus, daß diese – nicht nur im Rahmen der Übergangsregelung – über die **erforderlichen Studienkenntnisse** aus dem Bereich der Psychologie oder gleichwertige Grundlagen verfügen, die sie dazu befähigen, mit einer psychotherapeutischen Fachausbildung die mit dem Gesetz beabsichtigte **qualitativ hochwertige Psychotherapie vornehmlich für Kinder und Jugendliche** durchzuführen.

...

Umgekehrt war für den Gesetzgeber auch erkennbar, daß das Studium der Psychologie – zumal in der Vergangenheit – nicht durchweg in einem derartigen Umfang Kenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit vermittelt hat, die weder in benachbarten, in wesentlichem Umfang Lehrinhalte der Psychologie einschließenden Studiengängen

noch durch die Berufspraxis gewonnen werden konnten. So war z. B. die für die spätere psychotherapeutische Tätigkeit besonders sinnvolle Ausbildung in klinischer Psychologie nicht notwendiger Bestandteil eines Psychologiestudiums an deutschen Universitäten“ (OVG Hamburg, B. v. 23.06.1999, 5 Bs 118/99, Rn. 40 ff. – zitiert nach juris, Hervorhebungen nicht im Original).

Problematisch war nach Ansicht des Gerichts somit der Umstand, dass auch bei der geltenden Rechtslage nicht sichergestellt ist, dass der Ausbildungsteilnehmer in seinem Psychologiestudium das für die Psychotherapie besonders sinnvolle Fach Klinische Psychologie als wesentlichen Teil seines Studiums belegt hat.

Insgesamt führte das Begehren der Klägerin jedoch nicht zum Erfolg. Denn das BVerfG urteilte vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache, dass die Übergangsregelungen aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind. Dazu führt das Gericht aus:

*„Eröffnet der Gesetzgeber ein neues berufliches Betätigungsfeld, hat er vielfältige Interessen zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1999 – 1 BvR 1904/95 u. a. –, Umdruck S. 27). Vorliegend hatte der Gesetzgeber bei der Konzeption der Übergangsregelungen das Ziel, nur für solche Personen den Verbleib im Beruf unter der neu geschaffenen Berufsbezeichnung zu garantieren, die eine hohe Qualifikation für die Berufsausübung besitzen (vgl. für den Zugang: BT-Drs. 13/1206, S. 14). **Das schließt zwar eine Erweiterung auf gleichwertige andere akademische Ausbildungen (in diesem Sinne wohl Spellbrink, NVwZ 2000, S. 141 ff.) oder Studiengänge, in denen im Einzelfall konkrete psychotherapierrelevante Lehrinhalte vermittelt wurden (so wie vom Beschwerdeführer gefordert) nicht von vornherein aus. Der Gesetzgeber ist hierzu aber nicht verpflichtet, wenn er sich auf sachliche Gründe von einigem Gewicht stützen kann.***

*Vorliegend sprechen vor allem Gründe der **Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung** gegen eine Erweiterung der Übergangsre-*

*gelung. Eine weitere Verfeinerung der bereits jetzt komplizierten Übergangsvorschrift, nach der im Einzelfall die Qualifikation der Antragsteller hinsichtlich ihrer psychotherapeutischen Zusatzausbildung und der Berufserfahrung nachgeprüft wird, ist nicht geboten“ (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. Nr. 29 – zitiert nach juris, Hervorhebungen nicht im Original).*

Entscheidender ist daher, ob ein Studium konkrete psychotherapierrelevante Lerninhalte bzw. nach der heutigen Terminologie **konkrete psychotherapierrelevante Kompetenzen** vermittelt. Der Gesetzgeber darf sich jedoch bei der Beurteilung grundsätzlich einer typisierenden Betrachtungsweise bedienen, konnte dies zumindest in der Vergangenheit:

*„Der Gesetzgeber konnte bei einer typisierenden Betrachtung davon ausgehen, dass gerade durch ein Psychologiestudium Kenntnisse und Inhalte vermittelt werden, die für die Tätigkeit als Psychotherapeut wesentlich sind“ (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. 29 – zitiert nach juris).*

Auch in der Zukunft könnte der Gesetzgeber daher im Rahmen einer typisierenden Betrachtung pauschal bestimmte Studiengänge als Zugangsvoraussetzung vorsehen, ohne dass er sich mit den einzelnen Inhalten der Studiengänge auseinandersetzt. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass Studiengänge auch in Zukunft noch vorhanden sind, an denen sich die typisierende Betrachtung ausrichten kann.

In der Vergangenheit war der Inhalt eines Psychologiestudiums zumindest grundsätzlich durch die Rahmenstudienordnung gewährleistet. Der Gesetzgeber konnte bei Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes also bis zu einem gewissen Grad trotz seiner nur sehr eingeschränkten Vorgabe mit Blick auf die Klinische Psychologie davon ausgehen, dass konkrete psychotherapierrelevante Lerninhalte in einem Psychologiestudium vermittelt werden. Nach dem Wegfall der Rahmenstudienordnung ist dies in der Zukunft nicht mehr gewährleistet. Die Bezeichnung „Psychologie“ allein wird in Zukunft wenig darüber aussagen, ob angemessen konkrete psychotherapierrelevante Kompetenzen vermittelt werden. Auch eine Abschlussprüfung

im eigentlichen Sinn gibt es nicht mehr, vielmehr werden Prüfungen mit Blick auf die einzelnen Module abgenommen. Dem Wortlaut nach – soweit der Begriff Abschlussprüfung gedehnt werden kann – würde die gesetzliche Vorgabe einer Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, auch durch beispielweise ein Studium mit dem wesentlichen Inhalt Arbeits- und Organisationspsychologie erfüllt, soweit es ein Modul Klinische Psychologie umfasst.

Würde der Gesetzgeber nun allein an die Bezeichnung eines Studienprogramms als „Psychologiestudium“ anknüpfen, könnte dies als willkürliche Vorgabe gewertet werden. Denn ein solches Studium könnte im Gegensatz zu einem Studium nach Rahmenstudienordnung beliebige psychologische Inhalte zum Gegenstand haben.

Vor diesem Hintergrund dürfte eine Typisierung durch den Gesetzgeber im Sinne der Vorgabe eines Studiengangs und einer bestimmten (Teil-)Abschlussprüfung nicht mehr möglich sein. Dies dürfte es zwingend machen, dass sich der Gesetzgeber nicht auf eine Typisierung beschränkt, sondern dass er inhaltliche Vorgaben zu den zu vermittelnden Kompetenzen vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Blick auf die damalige Übergangsregelung ausgeführt, dass die Möglichkeit, neben dem (damaligen) Psychologiestudium anderer Studiengänge vorzusehen, die zur Aufnahme einer Psychotherapeutenausbildung berechtigen, zu Abgrenzungsproblemen und Ungleichbehandlungen führe:

*„Im Übrigen würde die Begrenzung auf ähnliche Studiengänge oder Studiengänge mit psychotherapierlevanten Lehrinhalten andere Abgrenzungsprobleme und Ungleichbehandlungen nach sich ziehen, die in noch höherem Maße rechtfertigungsbedürftig wären“ (BVerfG, B. v. 16.03.2000, 1 BvR 1453/99, Rn. 29 – zitiert nach juris).*

Diese Abgrenzungsprobleme und Ungleichbehandlungen sind aufgrund der Entwicklungen in der Studienlandschaft seit Beginn des Bologna-Prozesses jetzt auch bei der Vorgabe „Psychologiestudium“ gegeben. Sie können nicht mehr durch eine Typisierung umgangen werden.

### **3. Verfassungsrechtlicher Handlungsspielraum**

Für die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit ist verfassungsrechtlich maßgeblich, ob ein Studium, das die Zugangsvoraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung erfüllt, psychotherapierrelevante Kompetenzen vermittelt. Daher liegt es nahe, inhaltlich festzulegen, welche Kompetenzen in einem solchen Studium vermittelt werden müssen, damit es die Voraussetzungen für die Psychotherapeutenausbildung erfüllt.

Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung könnte der Gesetzgeber prinzipiell auch typisierend etwas Pauschaleres vorgeben. Allerdings dürfte dies angesichts der Verhältnisse an den Hochschulen heute – anders als 1998 – nicht mehr möglich sein. Der Gesetzgeber begründet den Eingriff in die Berufsfreiheit mit dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Er muss zwei widerstreitende Interessen zum Ausgleich bringen und dabei den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Im Hinblick auf das Gewicht, das der Berufsfreiheit zukommt und die Frage der Erforderlichkeit eines Eingriffs, sollte sich der Gesetzgeber auf die psychotherapierlevanten Kompetenzen beschränken.

Bei den Vorhaben für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten hat sich der Gesetzgeber in der Vergangenheit darauf beschränkt, eine Abschlussprüfung im Fach Klinische Psychologie vorzuschreiben. Damit waren auch solche Studenten zur Aufnahme einer Psychotherapeutenausbildung berechtigt, die nur zu einem sehr geringen Grad Klinische Psychologie zum Inhalt Ihres Studiums machten. Es lässt sich aber nicht erkennen, dass die derzeit tätigen Psychologischen Psychotherapeuten ihre Tätigkeit nicht im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung angemessen durchführen. Daraus ließen sich dann Freiräume für eine heterogene Gestaltung des Studiums ableiten.

Verfassungsrechtlich wäre es daher möglich und sinnvoll, auf eine typisierende Betrachtung (unabhängig davon, ob diese Möglichkeit überhaupt noch besteht) zu verzichten und stattdessen die tatsächlich notwendigen psychotherapierlevanten Kompetenzen zu definieren, die ein Studium vermitteln muss. Welche das sind, ist eine fachliche sowie berufs- und gesellschaftspolitische Entscheidung, bei der das Ver-

fassungsrecht nicht weiterhilft und bei der dem Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative zukommt.

#### **4. Konsequenzen**

Das Grundgesetz garantiert weder ein bestimmtes konkretes Abschlussniveau noch bestimmte Lerninhalte bzw. Kompetenzen. Aus fachlicher Sicht sind diese Fragen jedoch nicht beliebig zu beantworten. Daher ist es nun die Aufgabe der Profession, ein in sich schlüssiges und fachlich sinnvolles Konzept zu erarbeiten, um den Gesetzgeber zu überzeugen, die Psychotherapeutenausbildung einschließlich der Zugangsvoraussetzungen auch in Zukunft auf hohem Niveau mit den gebotenen Inhalten zu regeln.

### **III. Behandlungsverantwortung**

Neben der Frage des verfassungsrechtlichen Rahmens für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung ist aus juristischer Sicht vor allem der Problemkreis um die Behandlung von Patienten durch Ausbildungsteilnehmer besonders relevant. Dabei geht es vor allem um Fragen der zivilrechtlichen Haftung und der Aufsicht.

#### **1. Zivilrechtliche Haftung**

Unter dem Stichwort „Behandlungsverantwortung“ wird diskutiert, wer letztlich die (haftungsrechtliche) Verantwortung für die Behandlung von Patienten durch Ausbildungsteilnehmer trägt. Dabei kommen bei der im Wesentlichen drei Personen in Betracht: der Ausbildungsteilnehmer, der Supervisor und das Ausbildungsinstitut (bzw. der Leiter der Ausbildungsambulanz).

In der Diskussion besteht weitestgehend Einigkeit, dass das Ausbildungsinstitut über den Behandlungsvertrag in der (haftungsrechtlichen) Verantwortung steht. Dies ist auch aus Patientensicht dann klar, wenn sich der Patient direkt an das Ausbildungsinstitut gewandt hat und entsprechend aufgeklärt wurde.

Es wird auch vertreten, dass der Supervisor der Behandler sei und als solcher auch hafte. Problematisch dabei ist, dass der Supervisor den Patienten häufig nicht sieht und sich dann die Frage stellt, wie ein Patient von Jemandem behandelt werden soll, der ihn nie gesehen hat. Noch problematischer wird die Ansicht, wenn auf die Patientenperspektive abgestellt wird. Häufig weiß der Patient nichts von einem Supervisor. Auch liegt es aus Sicht des Patienten nicht nahe, dass eine Person der Behandler ist, die nur im Hintergrund agiert.

Der Supervisor kann aber auch unabhängig von der Frage, ob er Behandler ist, bei Fehlern haftungsrechtlich verantwortlich sein. Dann wäre er aber ggf. nicht unmittelbar gegenüber dem Patienten verantwortlich, sondern ggf. gegenüber dem Ausbildungsinstitut, das sich dann seinem Fehler im Rahmen der vertraglichen Haftung zurechnen lassen müsste. Im Falle der deliktischen Haftung (§ 823 BGB) kommt möglicherweise in Ausnahmefällen eine Haftung gegenüber dem Patienten in Betracht.

Auch der Ausbildungsteilnehmer kann in bestimmten Fällen unmittelbar haften. Dies dürfte aber nur in Ausnahmefällen denkbar sein.

## **2. Fragen der „Aufsicht“**

Neben der Frage der zivilrechtlichen Haftung stellt sich die Frage, wer Fehlern nachgehen kann, ob und inwiefern eine „Aufsicht“ über die genannten Personen bzw. Institutionen vorhanden ist.

Als Psychotherapeuten unterliegen Supervisor und Leiter des Ausbildungsinstituts dem allgemeinen psychotherapeutischen Berufsrecht und insoweit der Aufsicht der Landespsychotherapeutenkammer, nicht aber spezifisch in der jeweiligen Funktion.

Das Ausbildungsinstitut selbst wird nicht von der Kammer beaufsichtigt. Es gibt auch keine Aufsicht im Sinne einer Aufsichtsbehörde über das Institut. Allerdings bedarf es der Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde (§ 6 PsychThG). Bei andauernden groben Verstößen gegen Rechtsnormen kommt nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts die Aufhebung der Anerkennung infrage. Insofern kann von einer staatlichen „Aufsicht“ gesprochen werden.

Die Ausbildungsteilnehmer unterliegen nicht dem psychotherapeutischen Berufsrecht, da sie noch keine Psychotherapeuten sind. Eine vergleichbare Aufsicht der Kammern wie bei Psychotherapeuten gibt es nicht. Eine „Aufsicht“ im Sinne von Sanktionierung von Fehlverhalten besteht in zweierlei Hinsicht. Zum einen ist zu prüfen, ob bei entsprechend groben oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eine Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund in Betracht kommt. Zum andern kann die Approbationsbehörde die Approbation wegen fehlender persönlicher Eignung versagen, wenn sich in dem Fehlverhalten die fehlende persönliche Eignung manifestiert hat. Beides hat hohe Anforderungen und stellt letztlich eine Art „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ dar.

### 3. Aktuelle Beispiele

Die Fragen nach dem eigentlichen Behandler und nach den Aufsichtszuständigkeiten sind keine theoretischen Fragen, sondern stellen sich in der Praxis. Hierzu zwei anonymisierte Beispiele aus der Praxis in Form von zwei Zitaten. Zunächst die Frage eines Institutsleiters:

*„Unterliegen wir als Institutsambulanz den gleichen Regularien wie die niedergelassenen Psychotherapeuten, wenn ein Patient den Behandler wechselt? Wir haben in unserer Ambulanz bisher nur die Krankenkassen informiert und deren Einverständnis geholt, der Gutachter wurde nicht informiert. Meines Erachtens ist in unserem Falle der Vertragspartner mit dem Patienten das Institut, der Behandler der Supervisor, sodass das Einverständnis des Gutachters nicht erforderlich ist.“*

Sodann ein Zitat aus der Beschwerde einer Patientin an eine Landespsychotherapeutenkammer:

*„Durch Zufall erfuhr ich [nach 18 Therapiestunden], dass ich mich in einer Lehrpraxis befand und meine Therapeutin wohl Dipl.-Psychologin war, aber noch das Studium zur Psychologischen Psychotherapeutin (Verhaltenstherapie) absolvierte (...) Demnach hat sie keinerlei Erfahrung, was mir den Ablauf meiner Therapie jetzt verständlich macht. Was mich am meisten ärgert ist, dass ich weder von der Praxisinhaberin noch von der Therapeutin von Anfang an darüber in Kenntnis gesetzt wurde. So hatte ich keine Entscheidungsmöglichkeit, ob ich mich darauf einlasse oder ob ich mir eine erfahrene, professionelle Person zur Therapie suche. Im Nachhinein komme ich mir vor wie ein Proband, der dazu diente, dass Studenten ihre erforderliche Praxiserprobung nachweisen können.“*